

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 12 / 2013 vom 17. Dezember 2013
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

Albert Einstein sagte einmal: „Mich interessiert nur die Zukunft, denn das ist die Zeit in der ich leben werde“. Sich den Herausforderungen der Zukunft bewusst stellen, sie annehmen und damit umgehen, bestimmt seit jeher mein politisches Handeln. Dennoch gibt es Stationen im Leben, wo ein Blick zurück hilft, sich neu auf die Zukunft auszurichten. Heute ist so ein Moment.

Es ist das letzte Mal, dass ich mich zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Landkreises Bamberg an Sie wende. Die vergangenen knapp 18 Jahre meiner Amtszeit als Landrat brachten zum Teil einschneidende Veränderungen mit sich. Nur in Stichworten lässt sich der rote Faden skizzieren, der in diesen drei Wahlperioden mein politisches Handeln bestimmte. Von Anfang an verfolgte ich vier Ziele, die stets aktuell blieben und bis heute nicht an Gültigkeit verloren haben:

1. Umbau des Landratsamtes zu einem Dienstleistungsunternehmen

1996 lag Aufbruchsstimmung in der Luft! Im Rahmen des neuen Leitbildes wurden im Landratsamt Führungsleitlinien erarbeitet, Mitarbeitergespräche und Führungsdialoge eingeführt. Ein Reformprozess, der auch bei Wirtschaftsverbänden und Unternehmen Anerkennung findet, wurde in Gang gesetzt. Insofern freut es mich besonders, dass wir 2013 den Führungsdialog erneut in Angriff nahmen. Bürgerfreundlichkeit, Serviceorientierung, lange Öffnungszeiten, Beschwerdemanagement und viele andere Angebote für den Bürger sind bei uns mittlerweile selbstverständlich, obwohl sie noch längst nicht überall üblich sind.

2. Bestehende Arbeitsplätze sichern, neue Arbeitsplätze schaffen

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region bestimmt auch Ihre Stärke in sozialen, schulischen, kulturellen und anderen Bereichen. Geht es der Wirtschaft gut, geht es den in dieser Region lebenden Menschen gut! In den vergangenen 20 Jahren konnten wir die Beschäftigtenquote im Landkreis um 35,4 % (!) steigern. Die Arbeitslosenquote mit einer Spitze von 6,8 % im Jahr 1998 konnte auf 2,6 % reduziert werden, was mit Vollbeschäftigung gleichzusetzen ist. Verschiedene Rankings zählen uns immer wieder zu den TOP-Regionen Deutschlands.

3. Stadt und Land - Hand in Hand

Landkreis und Stadt Bamberg lassen sich nicht isoliert betrachten und umgekehrt. Wir sind eine Region mit einer gemeinsamen Infrastruktur und Berührungspunkten in allen relevanten Lebensbereichen. Das Aufbrechen eines bis dato vorherrschenden Konkurrenz- und Kirchturmdenkens lag mir bei meinem Amtsantritt besonders am Herzen. Heute haben wir uns auf allen denkbaren Gebieten zusammengeschlossen. Schulische Zweckverbände, Kooperationen im Tourismus, Familien- und Gesundheitsregion, Kultur.Bamberg, Aktionen der Wirtschaftsförderungen von Stadt und Land, Klimaallianz, Regionalwerke... sind Zeugnisse einer lebendigen und vielfältigen Zusammenarbeit.

Überregional sind wir in der europäischen Metropolregion Nürnberg, der Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim, Oberfranken Offensiv, Tourismusverbänden... und in vielen anderen Organisationen engagiert und vernetzt.

4. Stärkung des Ehrenamtes

Die demographische Entwicklung bestärkt mein Anliegen, das Ehrenamt zu fördern, auszubauen und zu stärken. Wir haben uns daran gewöhnt, dass der Staat in alle Bereiche der Daseinsvorsorge eingreift und die gesellschaftliche Verantwortung jedes einzelnen minimiert. Dieses Modell ist, wenn es je so gewesen sein sollte, auf Dauer nicht aufrechtzuerhalten. Umso wichtiger ist das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Engagement jedes Einzelnen in unserer Gesellschaft. Durch verschiedene Auszeichnungen besonders engagierter Mitbürgerinnen und Mitbürger erfolgt die gesellschaftliche Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Mit der von mir gegründeten Stiftung „Helfen tut gut!“ verfolge ich seit 2008 das Ziel, Projekte auf ehrenamtlicher Basis zu unterstützen und Hilfestellung zu geben.

Der sich abzeichnende Klimawandel und die demographischen Veränderungsprozesse sind in den letzten Jahren immer mehr in den Fokus meiner politischen Arbeit gerückt. Ein Sprichwort in China besagt, dass auch der längste Weg mit dem ersten Schritt beginnt. Abgewandelt auf unsere Situation bedeutet das für mich, dass auch globale Veränderungsprozesse auf lokaler und regionaler Ebene angegangen und bewältigt werden müssen. Wir sind in den vergangenen Jahren hierbei bereits viele wichtige Schritte gegangen und nehmen anderen Gebietskörperschaften gegenüber Pilotcharakter ein.

Ich wünsche Ihnen einen guten Jahresausklang, ein erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2014 und freue mich auf die noch vor mir liegenden Monate als Landrat unseres Landkreises Bamberg!



Dr. Günther Denzler
Landrat

Frau Marietta Hille
Raumpflegerin i. R.

ist am 21.11.2013 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod einer pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiterin.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 9. Dezember 2013

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Landkreiswahlen am 16. März 2014;
Bekanntmachung über die Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Kreistags und des Landrats
Seite 113 - 117

Heimarbeiterlisten;
Meldetermin 31.01.2014
Seite 118

HHS 2013 Zweckverband zur Abwasserbeseiti-
gung der Gemeinden Pommersfelden und
Frensdorf
Seite 118 - 119

HHS 2013 Schulverband Grundschule Frensdorf-
Pettstadt
Seite 119

HHS 2014 Schulverband Bischberg
Seite 120

HHS 2013 Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
Seite 120 - 121

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und
des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Was-
serverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung der Bewässerungsgenossenschaft
„Pfaffenwinkelschwall“ in der Gemarkung Wei-
chendorf, Gemeinde Memmelsdorf
Seite 121 - 123

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträg-
lichkeit der Fristverlängerung des Planfeststel-
lungsbeschlusses des Landratsamtes Bamberg
vom 08.10.2004, Nr. 15/2002, für das Kiesab-
bauvorhaben der Firma Mainäcker Kieswerk
GmbH & Co. KG, Viereth-Trunstadt, in der Ge-
markung Staffelbach, Gemeinde Oberhaid
Seite 124

Landkreiswahlen am 16. März 2014; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und des Landrats

Bekanntmachung über die Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des

☒ Landrats

☒ Kreistags

im Landkreis Bamberg, am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die
Wahl

☒ von 60 Kreisräten

☒ und des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien
und von Wählergruppen (Wahlvorschlags-
trägern) eingereicht werden. Der Begriff
der politischen Partei richtet sich nach
dem Gesetz über die politischen Parteien
(Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle
sonstigen Vereinigungen oder Gruppen
natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich
an Gemeindewahlen zu beteiligen. Partei-
en und Wählergruppen, die verboten sind,
können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden
- im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer-Nr. 504
- übergeben werden.
- Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.
4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat
- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat
- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹
6. Aufstellungsversammlungen
- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.
- Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für

¹ Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr

- die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl: Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
7. Niederschriften über die Versammlung
- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
8. Inhalt der Wahlvorschläge
- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
- In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf

- jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirksstagspräsident, stellvertretender Bezirksstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Jeder Wahlvorschlag muss immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Anlagen 12 und 12a zu Nr. 47 GLKrWBek). Ebenso die gemeindlichen Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.
- Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
- Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags

- ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
- Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.
11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, mitgeteilt werden.
- Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.
- Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).
12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Bamberg, 17.12.2013

Landratsamt Bamberg
Ramming-Scholz
Wahlleiterin

Heimarbeiterlisten; Meldetermin 31.01.2014

In Oberfranken vergeben zurzeit 319 Auftraggeber mit rund 3000 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke, wie Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Nährarbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis: Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2013 gilt der

31.01.2014.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 04.12.2012

Regierung von Oberfranken
Uwe Hein
Gewerbeaufsichtsamt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2013

Die Zweckverbandsverbandsversammlung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 30. September 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. Oktober 2013 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und

wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	378.020,00 €
---	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	612.140,00 €
---	--------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Pommersfelden, 22.10.2013

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Hans Beck
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2013

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 4. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. November 2013 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule
Frensdorf-Pettstadt -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 752.300,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 61.900,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 537.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 263 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.044,10646 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 9.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 34,22053 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Frensdorf, 05.12.2013

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 14. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. Dezember 2013 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	506.300,00 €
---	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	160.000,00 €
---	--------------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 294.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 90 Schüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 3273,33 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Ein Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bischberg, 11.12.2013

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wiesentfels- Treunitz für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wiesentfels-Treunitz hat am 4. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 27. November Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie ent-

hält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 11, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	105.175 €
---	-----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	257.085 €
---	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Königsfeld, 05.12.2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
Land
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung der Bewässerungsgenossenschaft „Pfaffenwinkelschwall“ in der Gemarkung Weichendorf, Gemeinde Memmelsdorf**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgenden

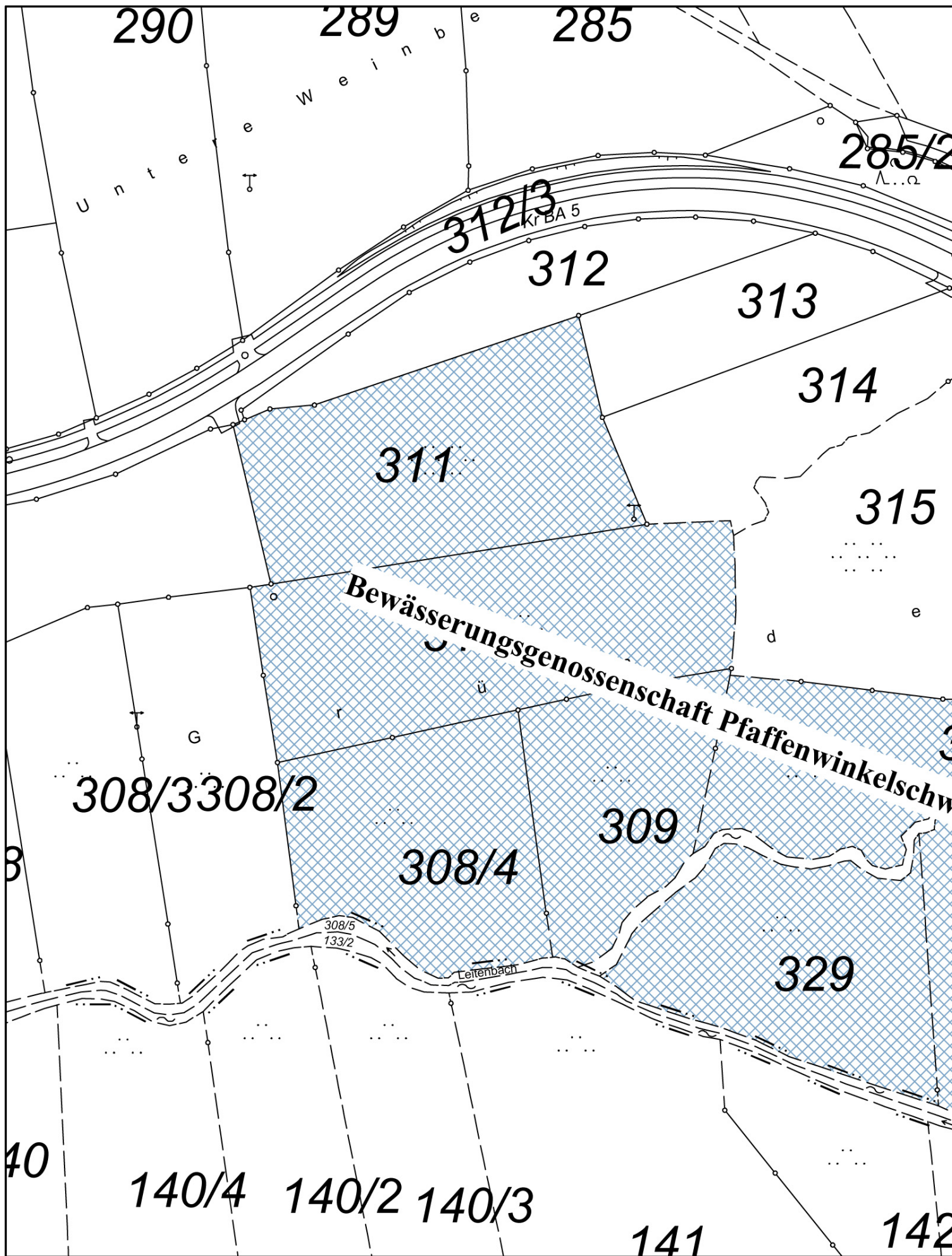
Bescheid

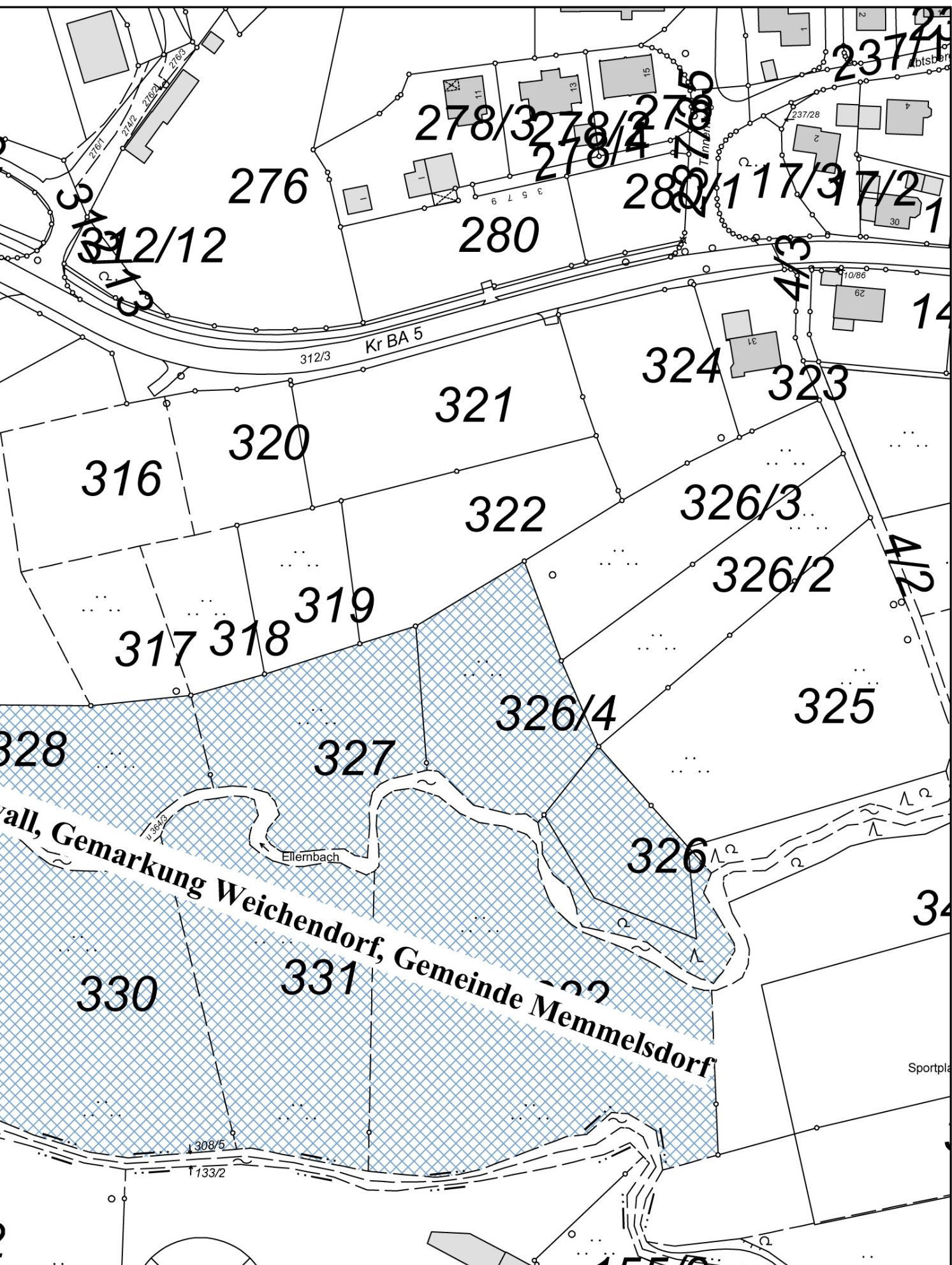
1. Der Wasser- und Bodenverband zur Bewässerung der Wiesen aus dem Pfaffenwinkelschwall in der Gemarkung Weichendorf, Gemeinde Memmelsdorf, wird aufgelöst:
2. Etwaige Gläubiger werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
3. Das Verfahren ist kostenfrei.
4. Der Bescheid gilt zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Memmelsdorf und im Amtsblatt des Landkreises Bamberg als bekannt gegeben.

Die Ausfertigung des Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie dem Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Memmelsdorf und beim Landratsamt Bamberg, Zimmer 323, Ludwigstraße 23, 96050 Bamberg zur Einsichtnahme aus.

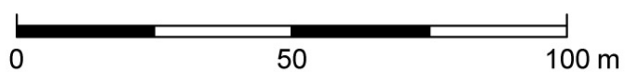
Bamberg, 09.12.2013

Landratsamt Bamberg





M = 1 : 2000



**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umwelt-
verträglichkeit der Fristverlängerung des
Planfeststellungsbeschlusses des Land-
ratsamtes Bamberg vom 08.10.2004, Nr.
15/2002, für das Kiesabbauvorhaben der
Firma Mainäcker Kieswerk GmbH & Co.
KG, Viereth-Trunstadt, in der Gemarkung
Staffelbach, Gemeinde Oberhaid**

Die Firma Mainäcker Kieswerk GmbH & Co. KG, Viereth-Trunstadt, hat mit Antrag vom 26.11.2013 eine weitere Verlängerung der Rekultivierungsfrist des Planfeststellungs-beschlusses des Landratsamtes Bamberg vom 8.10.2004, Nr. 15/2002, zuletzt verlängert mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 07.05.2012, Nr. 15/2002, beantragt.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist.

Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben (Fristverlängerung) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das geplante Vorhaben werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 16.12.2013

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

